

Neue Verwendbarkeitsnachweise und Rohrabstände gefordert

Gerhard Lorbeer

Im Bereich der Abschottungen von metallischen Leitungen bei Mischinstallationen (Materialkombination von nicht brennbarer Gussleitung und brennbarer Kunststoffleitung) ist seit 2013 bei diesen Ausführungen für eine abnahmefähige Bauausführung nur noch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) gültig.

In der Mitteilung (Newsletter 02/2012) des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) wurden entsprechende Aussagen aus den Zulassungsbereichen Kabel- und Rohrabstottungen formuliert:

Metallrohre mit Anschluss von Kunststoffrohren

„Für Metallrohre, die durch feuerwiderstandsfähige Bauteile geführt werden und an die ein- oder beidseitig des feuerwiderstandsfähigen Bauteils Kunststoffrohre angeschlossen werden, dürfen seit dem 1. 1. 2013 keine allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (mehr) erteilt werden. Der Verwendbarkeitsnachweis für klassifizierte Abschottungen solcher Mischinstallationen

ist dann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“. Zugleich wurden auch die Abstandsregelungen für abZ neu gefasst. Damit ergeben sich für alle Rohrabstottungen mit abZ (Kunststoffrohre, metallische Rohre) neue Regeln:

Abstandsregelung

„Zukünftig wird der Abstand einer Abschottung zu anderen Abschottungen (gleiche oder andere Bauart) in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gesondert behandelt. Der Abstand zu anderen nicht näher definierten Öffnungen oder Einbauten bleibt davon unberührt. Folgender Abschnitt wird demnächst im Rahmen der Zulassungsbearbeitung ohne weiteren Nachweis bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden verwendet: „Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm × 20 cm sind. Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabel- oder Rohrabstottungen gleicher oder unterschiedlicher Bauart darf ebenfalls bis auf 10 cm reduziert werden, sofern diese Öffnungen jeweils nicht größer als 40 cm × 40 cm sind“.

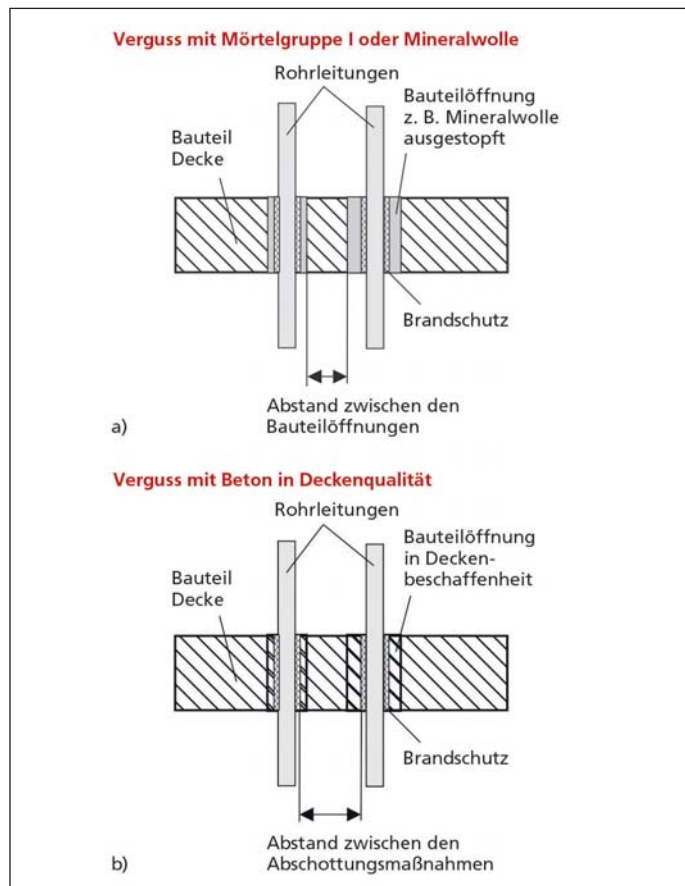
Mit der neuen Zuordnung der Rohrabstottungen für Mischinstallationen ab 2013 in den Zulassungsbereich ist die neue Abstandsregelung auch für diese Bauarten zu berücksichtigen.

Was verändert sich durch die Abstandsregel?

- In allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) werden Abstände zwischen Abschottungen gefordert. Der Abstand beträgt 200 mm. Je nach Ausführung kann die Zulassungsbehörde (Deutsches Institut für Bautechnik, DIBt) nach Prüfung der Unterlagen die Abstände verringern.
- Im Verwendbarkeitsnachweis können auch Abstandsregeln genannt sein, die weitergehende Anforderungen und Abstände beinhalten.
- Die Regel gilt für alle Rohrleitungen – Kunststoffrohre und metallische Rohre, die einen Verwendbarkeitsnachweis als abZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) aufweisen. Für den Sanitär- und Heizungsbereich sind hauptsächlich Abstände von Kunststoffrohren und Gussrohren mit Kunststoffrohranschluss (Hausentwässerung) betroffen.
- Die neue Regelung gilt für neue und geänderte abZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) (Verlängerung, Antrag des Herstellers). In den meisten bestehenden abZ sind Abstände benannt.
- Für Abschottungen im Sanitär- und Heizungsbereich dürfte dann zwischen diesen Abschottungen ein Abstand von 10 cm die Regel sein.

Der Autor

Dipl.-Ing. Gerhard Lorbeer, tätig in der Versorgungstechnik und als Fachautor, Sachverständiger und Referent für Fach-Seminare (DIN, Haus der Technik Essen), Mitglied in Normenausschüssen
E-Mail: Glaurus@email.de, www.brandschutzfrage.de



1 – Beispiel Abstand Bauteilöffnung oder Abschottungsmaßnahme

- Größere Abstände werden dann erforderlich, wenn die Öffnungen größer als 20 cm × 20 cm (Türen, Lüftungskanäle) sind.
- Die Abstandsregelung ist wegen der meist beengten Platzverhältnisse besonders bei Rohrdurchführungen durch Decken von Bedeutung.
- Wesentlich ist, ob der Deckenverguss zwischen Rohr/Abschottung und Bauteil (z. B. Decke) in deckengleicher Beschaffenheit ausgeführt wurde. Ist eine deckengleiche Qualität hergestellt, gilt der Abstand zwischen den Abschottungen.
- Sind in dem Verwendbarkeitsnachweis weitere Angaben gemacht, die eine Verringerung von Abständen betreffen, ist genau zu prüfen, zu welchen Abschottungen diese Abstände Gültigkeit haben.

Was ist der Abstand zwischen den Bauteilöffnungen und zwischen den Abschottungen?

In den Verwendbarkeitsnachweisen ist meist beschrieben, dass der Verguss zwischen Abschottung und Bauteil mit Mörtelklasse I, II oder III (z. B. Gips-, Zementmörtel, Beton) ausgeführt werden kann. Teilweise sind auch andere Möglichkeiten, z. B. Mineralwollausstopfung, aufgeführt. Damit kommen unterschiedliche Verguss- und Verschlussmaterialien zur Anwendung.

Entsprechen diese Materialien, die zwischen dem Bauteil und der Abschottung eingesetzt werden, nicht der Deckenqualität, so ist der Verguss oder Verschluss als Material der Abschottung zuzurechnen und es gilt der Abstand der Bauteilöffnungen zueinander.

Das ist eine logische Folge daraus, dass neben dem klassischen Verguss mit Beton auch andere Materialien zur Anwendung

kommen können und diese Materialien andere Festigkeiten und andere abweichende Eigenschaften gegenüber der Deckenbeschaffenheit aufweisen.

Bei dem Vergussmaterial ist also zu klären, ob damit die Deckenbeschaffenheit wieder hergestellt wird. Ist die Decke aus Beton gefertigt, kann damit im einfachsten Fall auch wieder Beton mit entsprechender Festigkeitsklasse verwendet werden. Dann ist der Abstand zwischen den Abschottungsmaßnahmen maßgebend.

Hinweis: Die Einteilung der Mörtelgruppen ist in Festigkeitsklassen/Verwendungszweck überführt worden. Dennoch sind die Mörtelgruppen in den Verwendbarkeitsnachweisen verankert. Die Mörtelgruppen geben auch die Festigkeitsklassen wieder. Bei Brandschutzmörtel ist ebenfalls zu klären, ob damit die Deckenqualität hergestellt wird (z. B. Nachweis über Festigkeit). Bei der Verwendung ist zur eigenen Sicherheit die Bestätigung des Herstellers einzuholen. Wenn Diskussionen vermieden werden sollen, ist geraten, ein Material zu wählen, was der Deckenqualität entspricht.

Kernbohrungen

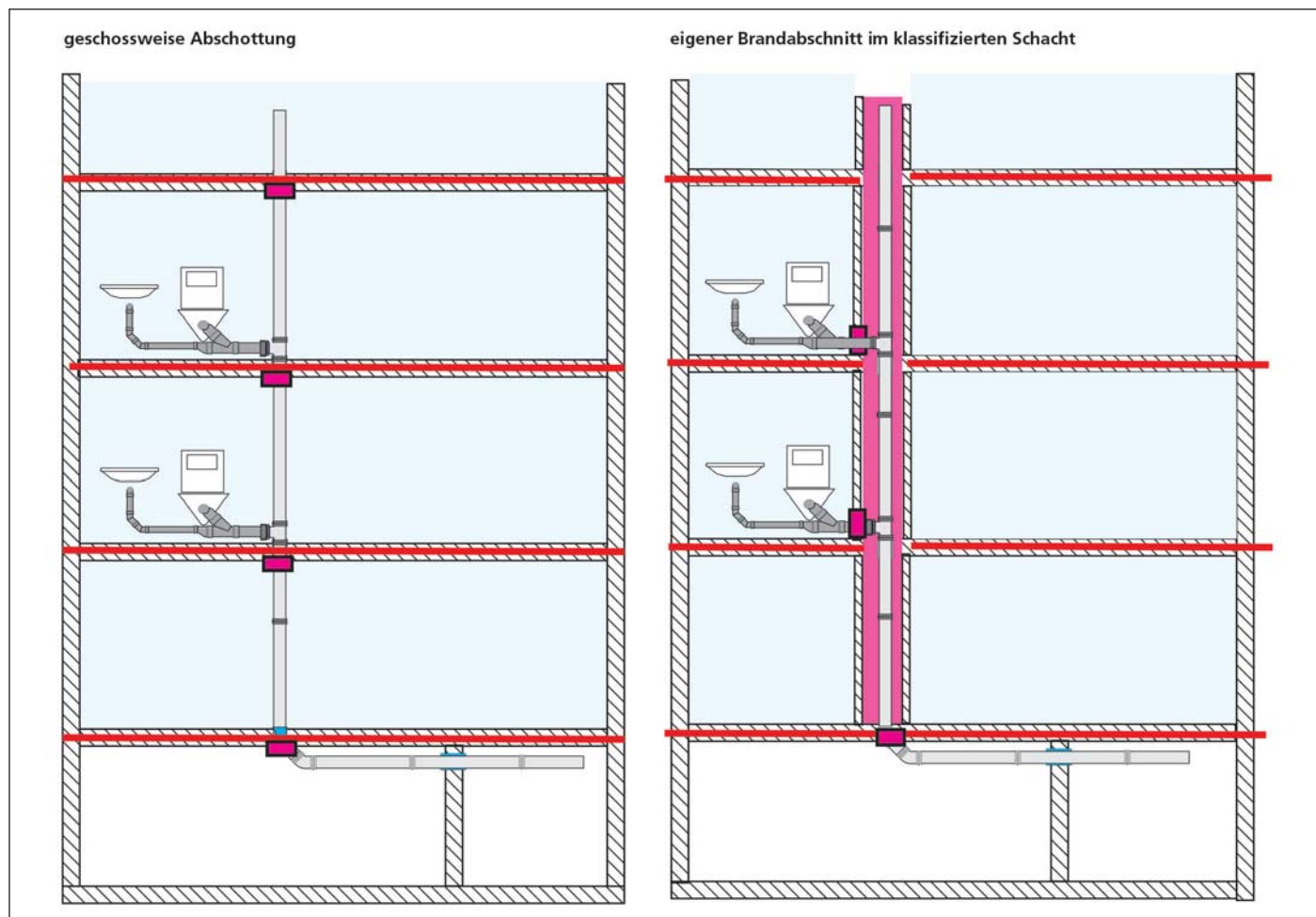
Bei Kernbohrungen wird der verbleibende Restspalt gern mit im Brandfall aufschäumendem Baustoff aus der Kartusche oder mit Mineralwolle verschlossen. Wird das im Verwendbarkeitsnachweis geregelt, ist das zulässig. Für den Abstand ist dann jedoch die Bauteilöffnung maßgebend. Das „Verschlussmaterial“ ist der Abschottung zuzurechnen und nicht der Decke. Wird der Restspalt in deckengleicher Beschaffenheit verschlossen, gilt der Abstand der Abschottungsmaßnahme.

Tabelle 1

Übersicht derzeitiger Verwendbarkeitsnachweise für Mischinstallationen Strang Gussrohr DN 100

Hersteller/ABZ	Art	Abstand zu anderen Rohrabschottungen*	Besondere Hinweise zum Einbau (Auszug aus dem Verwendbarkeitsnachweis)
Düker abZ Nr.: Z.19.17-1893 (4/2008)	Brandschutzverbinder im Strang und Schallschutz in der Decke	10 cm in der Decke	Einbau teilweise in Decke und Verbinder in der Decke, Deckendicke 150 mm
UBA Tec Europa abZ Nr.: Z.19.17-2075 (12/2012)	Brandschutzverbinder im Strang und UBA-Platte in der Decke	10 cm in der Decke	UBA-Platte in der Decke, Brandschutzverbinder variabler Einbau im Strang, Verbinder in der Decke, ggf. weiterführende Dämmung s = 4 mm, H = 300 mm, Deckendicke 180 mm
Doyma abZ Nr.: Z-19.17-2074 (12/2012)	Abschottung der Anschlussleitung, Leitung hinter Vorsatzschale, Schallschutz in der Decke	20 cm Abstand zur Haupt- und Anschlussleitung – für alle Öffnungen, Durchführungen und Leitungen	Leitung hinter Vorsatzschale, Abschottung am Anschluss Abzweig – Kunststoff hinter Vorsatzschale, Schallschutz in der Decke Abstand Vorsatzschale zur Leitung 50 mm, Vorsatzschale muss unterhalb und oberhalb der Decke angeordnet sein, Deckendicke 150 mm
Rockwool abZ Nr.: Z-19.17-2084 (03/2013)	Abschottung der Anschlussleitung, Leitung hinter Vorsatzschale Decke Conlit-Schale mit Draht umwickelt	20 cm Abstand zur Haupt- und Anschlussleitung alle Öffnungen, Durchführungen und Leitungen mindestens 20 cm außer Kupferrohr	Besondere Hinweise: Leitung hinter Vorsatzschale, Abschottung am Anschluss Abzweig Guss Brandschutzmansch., Schallschutz in der Decke, Abstand der Leitungen von Vorsatzschale mind. 50 mm; Kupferleitung zu Gussleitung 0-Abstand möglich, andere Leitungen 200 mm; Deckendicke 150 mm

*Unterschieden werden muss: Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen oder Abstände zu anderen Leitungen, Einbauten...



2 – Geschossweise Abschottung und Verlegung von Leitungen im klassifizierten Schacht

Abschottungen neben größeren Bauteilöffnungen, z. B. Türen

Erfolgen Rohrdurchführungen nahe größerer Bauteilöffnungen (z. B. von einer Tür), so stellen diese auch eine Bauteilöffnung im Sinne der Abstandsregelung dar. Da Türen in der Regel größer als 20 cm × 20 cm sind, ist ein Abstand von 20 cm dazu einzuhalten.

Werden diese Abstandsregeln auch bei anderen Verwendbarkeitsnachweisen einfließen?

Die Abstandsregelung des DIBt gilt für den Bereich der abZ. Für den Bereich der abP sind in neuen oder verlängerten abP ebenfalls Angaben gemacht. Darin wird meist 100 mm Abstand zu anderen Abschottungen beschrieben. Zur Sicherheit sollte bei geringeren Abständen die Bestätigung des Herstellers eingeholt werden. Bei ETAs werden ebenfalls Angaben gemacht. Darin wird ein Abstand von 200 mm gefordert. Verringert werden darf der Abstand nur dann, wenn entsprechende Angaben im Verwendbarkeitsnachweis (durch Prüfungen nachgewiesen) gemacht werden. Bei den Erleichterungen nach MLAR sollte ebenso verfahren werden. Bei den Abstandsregeln sollte die Verfüllung des Restspaltes bzw. der Bauteilöffnung zur eigenen Sicherheit analog der abZ-Regelung erfolgen. Mit dem Verguss ist eine deckengleiche Qualität herzustellen.

Kann ein 0-Abstand zwischen den Abschottungen eingehalten werden?

Geprüfte Abschottungen mit 0-Abstand gestalten sich in der Praxis schwierig – in der fachgerechten Umsetzung besonders

wenn mehrere Leitungen nebeneinander vor einer Wand angeordnet sind. Ein Abstand von 20 bis 30 mm in der Decke zwischen den Abschottungsmaßnahmen sollte eingehalten werden, um eine Deckenqualität beim Verguss zu erreichen. Bei der Ausführung von Planungsvorgaben ist der Abstand rechtzeitig abzustimmen.

Fazit für Rohrleitungsabstände:

- Die Regeländerung gilt für Kunststoffrohre und metallische Rohrleitungen mit abZ.
- Von Rohrdurchführungen nach den Erleichterungen der MLAR zu benachbarten Abschottungen mit Verwendbarkeitsnachweis sind die größten Abstände einzuhalten, die sich aus den Regeln oder Verwendbarkeitsnachweisen ergeben.
- Der Deckenverguss ist in gleicher Beschaffenheit wie die Decke herzustellen, wenn der Abstand zwischen den Abschottungsmaßnahmen gelten soll. Sonst gilt der Abstand der Bauteilöffnung.
- 10 cm kann in der Regel für Abschottungen verwendet werden, wenn der Abstand in der abZ entsprechend dem DIBt Newsletter geregelt und der Deckenverguss entsprechend ausgeführt ist. Verringert werden kann dieser, wenn im Verwendbarkeitsnachweis kleinere Abstände (geprüft) beschrieben werden.
- Für einen einwandfreien Deckenverguss sind Abstände einzuhalten. Um den Zwischenraum von Abschottungsmaßnahmen auszufüllen, empfiehlt sich ein Abstand von 20 bis 30 mm.

- Metallische Leitungen ohne Materialwechsel können entsprechend den MLAR-Erleichterungen oder eines Verwendbarkeitsnachweises durchgeführt werden. Die Abstände gestalten sich bei den MLAR-Erleichterungen dann günstig, wenn nicht-brennbare Baustoffe (Rohr und Dämmung) verwendet werden. Dann können meist Abstände von 50 mm realisiert werden.
- Abstände sind nicht generell als Abstand zwischen den Abschottungen im Deckenbereich geregelt. Daher ist der Verwendbarkeitsnachweis grundsätzlich vor Planung und Einbau heranzuziehen.

Veränderung der Rohrinstallation durch die Regeländerung für Metallrohre mit Anschluss von Kunststoffrohren

Allgemein

Jede Geschossdecke bildet eine natürliche Brandabschnittsgrenze. Ver- und Entsorgungsleitungen sind geschossübergreifende Installationen und queren brandabschnittsbildende Geschossdecken und Wände.

Die Verlegung in Schächten mit offenen Geschossdecken und innerhalb feuerwiderstandsfähiger Schachtwände wurde zunehmend durch die geschossweise Abschottung ersetzt. Der Schacht bildet einen eigenen Brandabschnitt. Innerhalb eines klassifizierten Schachtes verlegte Leitungen müssen bei der Durchdringung in angrenzende Brandabschnitte geschottet werden. Die Vielzahl von Leitungen und Einbauten, die jedes Mal abgeschottet werden müssen, machen derartige Installationen meist nur als begehbarer Form in Großprojekten wirtschaftlich rentabel.

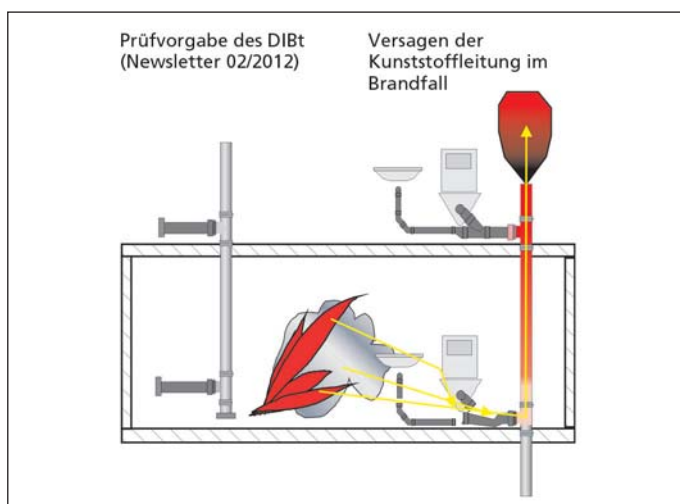
Die geschossweise Abschottung hat installationstechnische Vorteile:

- Anschlussleitungen in der Etage haben keine brandschutztechnischen Anforderungen.
- Der Brandschutz und die Rauchgasdichtheit werden zentral in einem Bauteil geregelt.

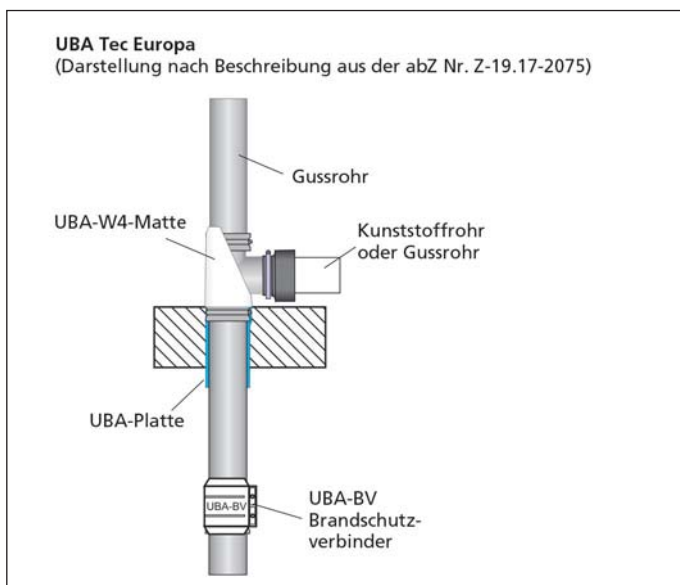
- Der Schallschutz in der Decke wird an einem Bauteil geregelt.
- Die „Schacht“-Wand hat nur noch Verkleidungsfunktion und dient als Schallschutz. Einbauten wie Wasserzähler oder Spülkästen haben keine brandschutztechnischen Anforderungen zu erfüllen.
- Andere Leitungen anderer Gewerke haben Abstände im Fußbodenbereich (Abschottung) einzuhalten.
- Innerhalb der Leitungsanordnung horizontal querende Leitungen und Kabel können meist ohne weitere Einschränkungen durch Abstandsmasse verlegt werden.

Für durchgehende metallische Leitungen ohne Materialwechsel ist die Anwendung der MLAR-Erleichterungen die einfachste Art der Rohrdurchführung durch Decken und Wände. Meist gebrauchte Abschottungsmaßnahmen bei Gussrohren waren bisher die Ausführungen nach den Erleichterungen der MLAR und die Ausführungen nach abP (Ummantelungen).

Werden an Gussrohrsträngen Kunststoffleitungen angeschlossen, werden jetzt höhere Anforderungen gestellt. Wenn das Kunststoffrohr im Brandfall versagt, können durch die Rohröff-



3 – Durch Versagen der Kunststoffleitung gelangen heiße Rauchgase in die Leitungsöffnung. Daraus resultieren die Prüfvorgaben des DIBt für einen Verwendbarkeitsnachweis.



4 – Produktlösungen für Mischinstallation (Gussrohr – Kunststoffrohr); geschossweise Abschottung durch Rohrverschluss

Benannte Hersteller:

Düker	Düker GmbH & Co. KGaA Würzburger Straße 10 97753 Karlstadt/Main
PAM	SAINT-GOBAIN-HES GmbH 51149 Köln-Porz
Isover	Saint-Gobain Isover G+H AG Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1 67059 Ludwigshafen
Doyma	DOYMA GmbH & Co Industriestraße 43 – 57 28876 Oyten
UBA Tec Europa	UBA Tec Europa GmbH Markgrafendamm 5 10245 Berlin
Rockwool	DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG ROCKWOOL Straße 37 – 41 45966 Gladbeck

nung heiße Rauchgase in das Rohrsystem gelangen. Dadurch können unzulässige hohe Temperaturen entstehen. Bild 3 zeigt den vom DIBt vorgegebenen Prüfaufbau und das zu verhindernde Brandszenario. Gleichzeitig werden Verwendbarkeitsnach-

weise für diese Bauart wie für Rohre der Hausentwässerung aus Kunststoffrohr als abZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) gefordert. Da diese Prüfbedingungen durch bisherige Produkte und Bauweisen nicht mehr erfüllt werden können, sind bauliche Maßnahmen oder neue Produkte notwendig.

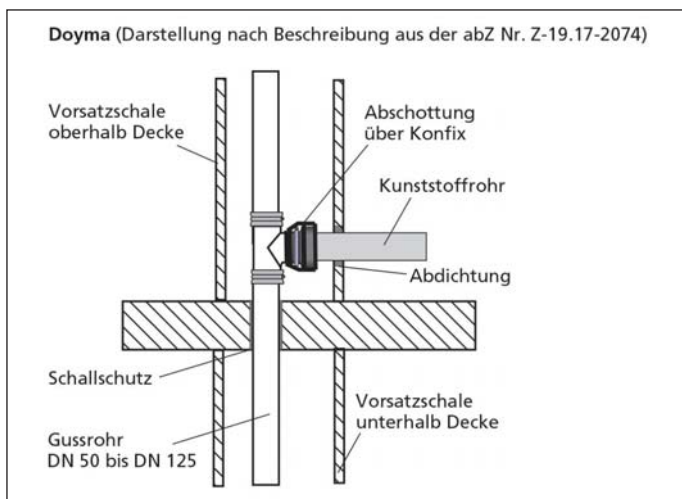
Achtung: Bei Mischinstallationen (Materialkombination gusseisernes Entwässerungsrohr und Kunststoffrohr) darf seit dem 1. 1. 2013 nur noch eine Bauart mit einem abZ eingesetzt werden.

Hinweis: Auch wenn ein abP mit dieser Bauart noch mit einem darüber hinaus laufendem Datum versehen ist, stellt das abP für diese Materialkombination keinen bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis für eine abnahmefähige Baustelle dar.

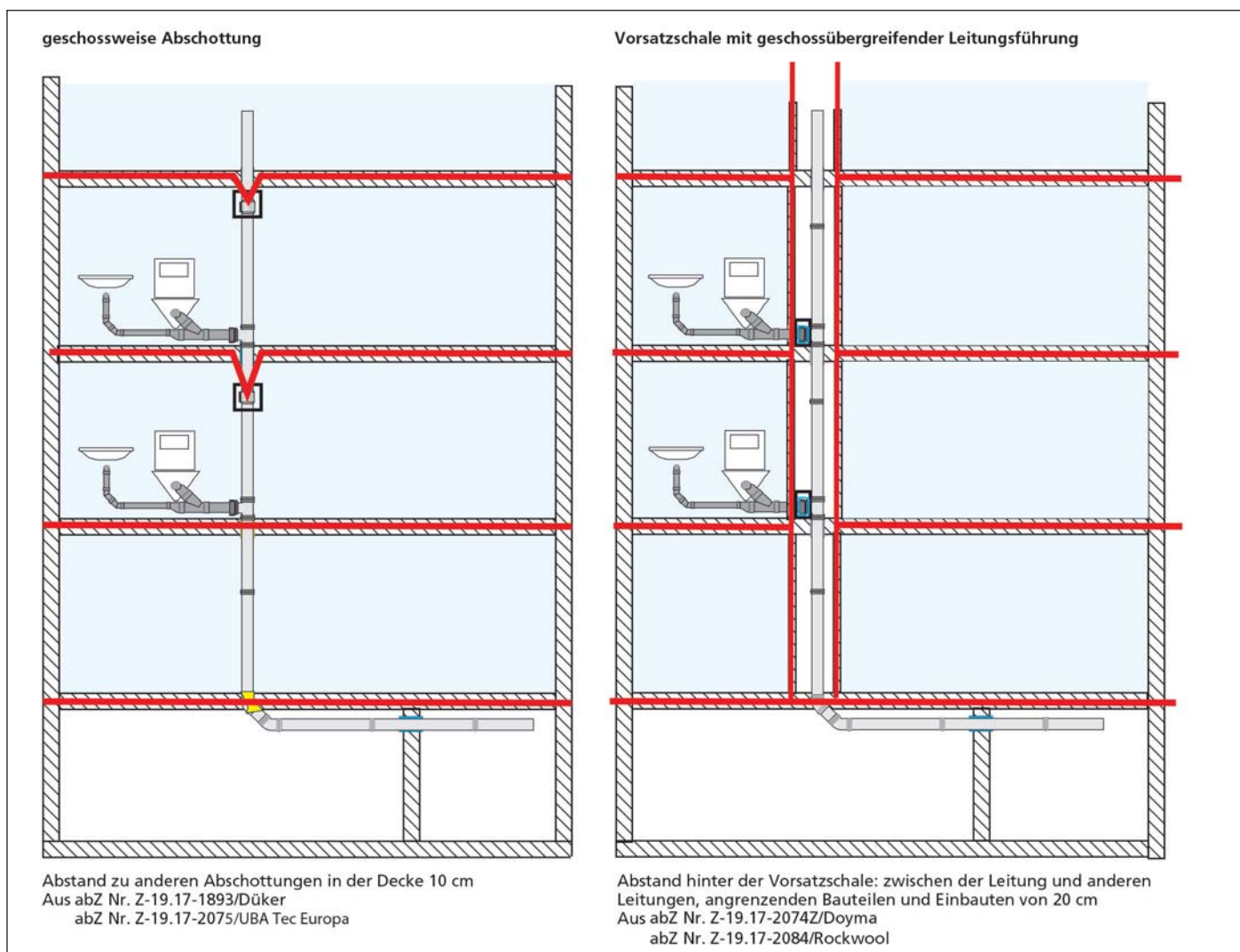
Lösungen (aus derzeitigen abZ und aus dem Internet) – Aussagen von Herstellern

Einfachste Lösung ohne Mehraufwand für die Montage ist, wenn ein Brandschutzverbinder wie ein normaler Regelverbinder in einem Strang (Stranglösung) eingesetzt wird. Der Verbinder verschließt das Rohr im Brandfall. Damit wird eine geschossweise Abschottung erreicht.

Produkte dafür sind von der Fa. Düker (abZ Nr. Z-19.17-1893) und von der Fa. UBA Tec Europa (abZ Nr. Z-19.17-2075) vorhanden.

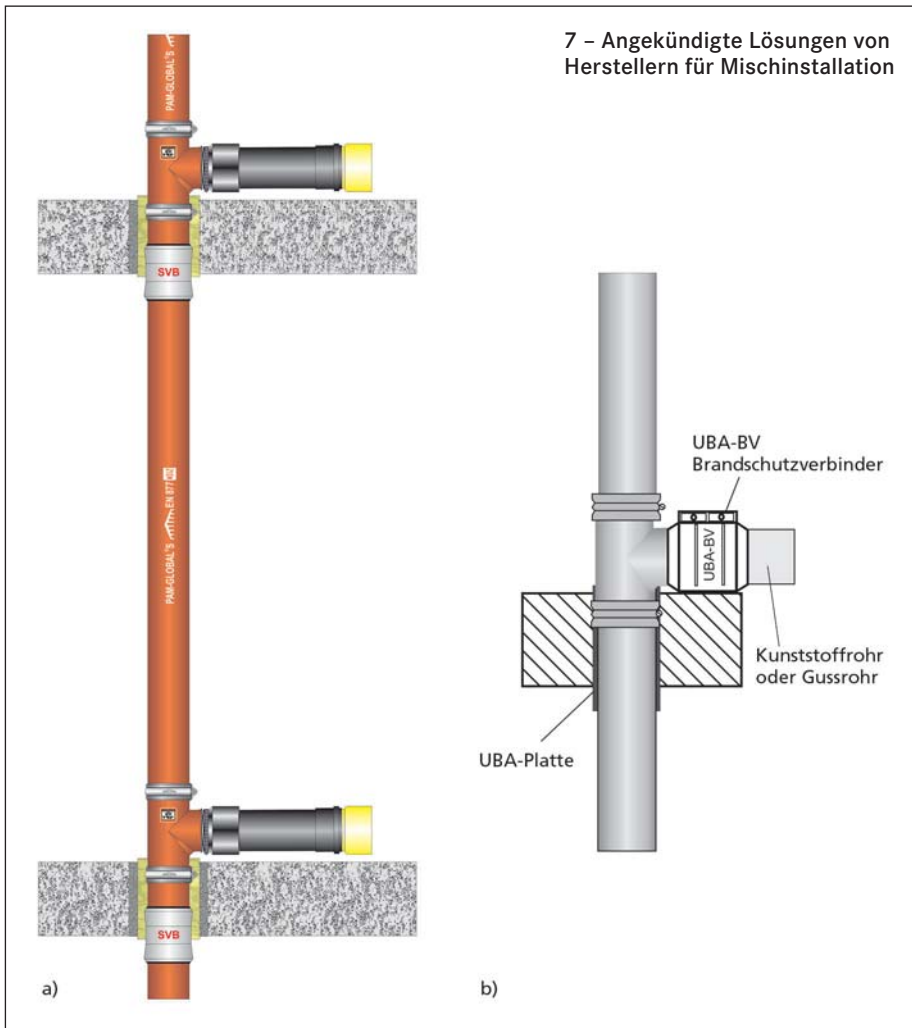


5 – Produktlösung für Mischinstallation; Abschottung Anschluss Kunststoffrohr und Schachtinstallation



6 – Einsatz von Maßnahmen, die die Rohrleitung verschließen und von Maßnahmen, die hinter einer Vorsatzschale den Anschluss verschließen

7 – Angekündigte Lösungen von Herstellern für Mischinstallation



Weitere abZ wurden für die Fa. Doyma (abZ Nr.: Z-19.172074) und Fa. Rockwool abZ Nr.: Z-19.17-2084 erteilt. Darin wird der bestehende Anschluss an die Kunststoffleitung mit einem Bauteil verschlossen. Die Leitung ist unterhalb und oberhalb der Decke mit einer Gipskartonwand (Doyma) zu verkleiden.

Grundlegender Unterschied zwischen den in Tabelle 1 genannten Abschottungsmaßnahmen ist, dass bei Einsatz des Brandschutzverbinders eine geschossweise Abschottung erreicht wird. Daher ist auch verständlich, dass die Abstandsregelung zu anderen Leitungen unterschiedlich ausfällt.

Die Verlegung hinter einer Vorsatzschale bedeutet hinsichtlich der Abstände zu anderen Einbauten, Leitungen und Öffnungen eine Einbeziehung dieser Installationen und der Vorsatzschale in die Abschottung. Damit ergeben sich Abstände von der gesamten Gussrohrleitung (Fallstrang) in der Etage und der hinter der Vorsatzschale befindlichen Anschlussleitung zu anderen Leitungen und Einbauten.

Die Folge davon für die Planung ist die Anordnung der Steigestränge und Fallstränge so zu planen, dass querende Leitungen innerhalb der Vorsatzschale die Grenzen des Verwendungsnachweises nicht verletzen.

Abschottung unter Einbezug anderer Gewerke

Ist die Vorsatzschale Bestandteil der Abschottung und wird von anderen Gewerken montiert, ist hinsichtlich der haftungsrechtlichen Verantwortung für den Ausführenden folgendes zu be-

achten: Der Verwender der Abschottung bestätigt die Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen des Verwendbarkeitsnachweises. Ist die Gipskartonwand Bestandteil der Abschottung, so ist der Installateur der Abschottung auch für die Ausführung der Gipskartonwand entsprechend der Zulassung (Befestigung, Einbauten usw.) verantwortlich. Daher sind bei derartigen gewerkeübergreifenden Installationen besondere Vorkehrungen für die Ausführung und die Überwachung zu treffen. Es empfiehlt sich eine Dokumentation der Rohrdurchführung und Leitungsverlegung vor der Installation der Gipskartonwand und eine Dokumentation der Ausführung der Gipskartonwand (Vorsatzschale) durchzuführen. Damit ist für einen späteren Abnahmehinweis zumindest der Nachweis der Zuordnung möglich. Baurechtlich ist der Unterzeichner der Übereinstimmungserklärung in der Pflicht.

Weitere Hersteller haben ebenfalls geprüfte Lösungen angekündigt, z. B.:

- Pam/Isover: Anschlusslösung
- UBA Tec Europa: Anschlusslösung
- Isover: Durchgehende Dämmung
- PAM: Stranglösung, Brandschutzverbinder

Montageaufwand

Der Montageaufwand ist bei den Lösungen unterschiedlich ausgeprägt. Zu bewerten ist dabei, dass in der Deckendurchführung meist Maßnahmen notwendig werden. Zu beachten ist weiterhin, dass der Abstand zu anderen Leitungen und Einbauten durch die Abschottung bestimmt wird. Bei Lösungen, deren Leitungsanordnung hinter einer Vorsatzschale erfolgen muss, ist vorab zu klären, wie andere Leitungen und die innerhalb der Vorsatzschale querenden Leitungen angeordnet werden können.

Weiterhin ist bei allen Verkleidungen, die durch andere Gewerke erstellt werden, zu berücksichtigen, dass diese Ausführung auch Teil der Abschottung ist und vom Verwender der Abschottung besser auf Konformität mit dem Verwendbarkeitsnachweis kontrolliert wird. Der Verwender trägt hierzu auch die Verantwortung für die Ausführung der Schachtwand.

In der Decke ist grundsätzlich bei allen Leitungen darauf zu achten, dass eine dichte Deckendurchführung hergestellt wird. Die Dichtheit muss auch ohne Brandeinwirkung dauerhaft gewährleistet sein. Besonders bei heutigen „dichten“ Bauweisen ist das immer wieder Grund zu Beanstandungen. Das wird in dem Verwendbarkeitsnachweis des Feuerwiderstands nicht nachgewiesen oder geprüft. Das unterliegt der Beurteilung durch den Anwender.

Verwendbarkeitsnachweis und gutachterliche Stellungnahme

Für eine abnahmefähige Baustelle ist ein Verwendbarkeitsnachweis notwendig. Gutachterliche Stellungnahmen stellen keinen Verwendbarkeitsnachweis dar. Der Hersteller kann jedoch für den Fall einer bereits beantragten und daher geprüften Lösung durchaus eine Bestätigung mit den Ausführungshinweisen zur Verfügung stellen, bis der Verwendbarkeitsnachweis erteilt ist. Dieser wird dann nachgeliefert. Wichtig ist, dass durch den Hersteller die Ausführung bestätigt wird. Eine gutachterliche Stellungnahme stellt keinen Herstellernachweis dar.

Fazit

Als Abschottungsvarianten von Materialkombinationen stehen Lösungen mit abZ zur Verfügung. Das Datum der Einführung war der 1. 1. 2013.

Wirtschaftlich zu prüfen sind für nichtbrennbare Leitungen Rohrdurchführungen nach den Erleichterungen der MLAR. Dabei ergeben sich meist Abstände von 50 mm. Die in der MLAR beschriebenen Regeln sind strikt einzuhalten.

Innerhalb einer Anlage können Abschottungen mit Verwendbarkeitsnachweis (abZ/abP) und Rohrdurchführungen nach den Erleichterungen der MLAR angewendet werden. Es empfiehlt sich die Kennzeichnung aller Abschottungen und Rohrdurchführungen. Abstände sind genau aus den Ausführungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises zu prüfen und anzuwenden. Vorsicht ist geboten bei gutachterlichen Stellungnahmen. Diese stellen keinen Verwendbarkeitsnachweis dar. Der Hersteller trägt das Haftungsrisiko und ist daher in der Pflicht entsprechende Zusagen zu machen. Dazu gehören alle Angaben, die in der späteren abZ auch zu finden sind (Abstände, Anordnungen usw.).